

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein **Einzug** in folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorgenannte Wohnung ist/sind **am**: _____
(Datum)

nachfolgend aufgeführte Personen eingezogen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers**:

Name des **Wohnungsgebers**

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer mit Zusatz des **Wohnungsgebers**

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name des **Eigentümers** der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer mit Zusatz des **Eigentümers** der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort und Datum

Unterschrift Wohnungsgeber oder der beauftragten Person

Neues Bundesmeldegesetz - Informationen für Wohnungsgeber

Mit dem 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Dies löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz, sowie die Ländermeldegesetze ab. Änderungen betreffen u.a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperren mit den bedingten Sperrvermerken.

Mit dem Bundesmeldegesetz wird auch die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Ab dem 01.11.2015 sind meldepflichtige Personen verpflichtet, Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von **2 Wochen nach** Bezug der Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes müssen die meldepflichtigen Personen dann unter anderem die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. So können z. Bsp. Eigentümer oder von ihnen Beauftragte (Wohnungsverwaltungen) Wohnungsgeber sein, ebenso wie Hauptmieter, die die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Dies bedeutet, dass Wohnungsgeber/Vermieter ab dem 01.11.2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist (2 Wochen) ausstellen müssen. Einen Vordruck dieser Bescheinigung haben wir zum Download hier bereitgestellt.

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Außerdem werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist, erfasst.

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbestätigung nicht!

Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig (Meldefrist: 2 Wochen) nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 03. Mai 2013

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Bundesmeldegesetz

Weitere Informationen auch auf den Seiten des Bundesministeriums des Inneren